



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR BEANTRAGUNG EINES SCHENGENVISUMS (BESUCHERVISUM)

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Anweisungen aufmerksam und bis zu Ende durch.

Allgemeine Bestimmungen für Visaanträge Schengen

Der Gesuchsteller muss frühestens 180 Tage vor seiner geplanten Abreise persönlich bei der Botschaft vorsprechen. Gleichzeitig werden der Antrag sowie die biometrischen Daten erfasst.

Der Gesuchsteller muss ein gut leserlich ausgefülltes und unterzeichnetes Einreisegesuch vorlegen. Dieses kann auf unserer Internetseite heruntergeladen werden. Bei minderjährigen Gesuchstellern muss das Formular durch die gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Folgende Dokumente müssen beigelegt werden:

- **Gültiger Reisepass** (mind. 3 Monate über das Rückkehrdatum hinaus gültig).
- **Fotokopie des Reisepasses** (aller Seiten mit Personaldaten, Angaben zur Gültigkeit, Passausstellung sowie zu früheren Schweizer-, Schengen- und anderen Visa).
- **2 einheitliche Farbfotos** neueren Datums, im Passformat (35x45mm) und mit klarem Hintergrund.
- **Flugreservation** (Hin- und Rückflugdaten). **Kaufen Sie noch kein Flugticket.** Bei einem vorzeitigen Kauf übernimmt die Botschaft keine Haftung bei allfälligen Umbuchung- und Stornierungskosten.
- Nachweis einer gültigen **Reisekrankenversicherung**.
- **Einladungsbrief** (Modell auf der Website verfügbar).
- **Formloses Schreiben** (Motivationsschreiben mit Angabe der Gründe für die Reise).

Die Kosten der Antragsbearbeitung belaufen sich auf **EUR 90.00**. Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Visumsbeantragung in bar zu bezahlen und wird selbst bei einem Negativentscheid nicht zurückgestattet.

Weitere notwendige Unterlagen:

- **Für Erwerbstätige im Angestelltenverhältnis gilt:** Zusätzlich zu den vorangehend genannten Dokumenten muss ein Schreiben des Arbeitgebers eingereicht werden, worin die Stellung, die Funktion und die Dauer des Arbeitsverhältnisses, sowie das Ferienanrecht, die Dauer der bewilligten Auslandreise und das Datum der Rückkehr an den Arbeitsplatz aufgeführt werden.
- **Für selbständig Erwerbende gilt:** Komplette Dokumentation, die die Erwerbstätigkeit nachweist muss eingereicht werden.
- **Für Studenten gilt:** Es wird eine Bestätigung des Studienzentrums neusten Datums benötigt, welche detailliert über das Studium Auskunft erteilt (letztes abgeschlossenes Studienjahr, Notennachweis, etc.).
- **Für Minderjährige gilt:** in Kopie Geburtsurkunde und notarielle Einverständniserklärung zur Reise der Eltern oder des Elternteils, der nicht mit dem Minderjährigen mitreist.

Die Botschaft behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Unterlagen zu verlangen.

Zusätzliche Bestimmungen für Besuchervisa

- Dem Antrag muss die Fotokopie der Einladung beigelegt werden.

Bemerkung: Bevor der Visumsantragsteller bei der Botschaft vorspricht, wird der Gastgeber in der Schweiz gebeten, per E-Mail nur beide Einladungen an diese Botschaft zu senden. Diese Einladungsschreiben müssen folgende Angaben enthalten: Personalien des Gastes und des Gastgebers, Adressen in der Schweiz und in Kuba, Grund und Dauer der Reise in die Schweiz, sowie die Beziehung des Eingeladenen zum Gastgeber. Der Gastgeber wird gebeten, dem Einladungsschreiben eine Kopie seines Reisepasses und/oder seiner Schweizer Aufenthaltsbewilligung beizulegen.

Familienbesuche: Handelt es sich um einen Besuch von Familienmitgliedern (Eltern oder Kinder) ist ein Geburtsschein oder ein anderes amtliches Dokument beizulegen, welches die Familienzugehörigkeit zum Gastgeber in der Schweiz eindeutig bestätigt.

Andere Visumszwecke

Bitte erkundigen Sie sich telefonisch oder persönlich bei der Botschaft.

Reisekrankenversicherung

Der Nachweis einer gültigen Reisekrankenversicherung muss sowohl im Falle von offizielle Reisen, Geschäftsreisen, Besuchsreisen, wie auch bei einer Tourismus-Reise erbracht werden.

Für ein Visum von kurzer Dauer hat der Gesuchsteller eine Reisekrankenversicherung (Einzel- oder Kollektivversicherung) vorzulegen, welche eventuelle Repatriierungs-, Arzt- und Spitälerkosten deckt.

- Die Versicherung muss die gesamte Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum abdecken und in allen Mitgliedstaaten des Schengen-Abkommens gültig sein. Die Mindestdeckungssumme beträgt 30'000 Euro.
- Die Versicherungsgesellschaft muss eine Niederlassung in einem Schengen-Staat haben.
- Darüber hinaus gibt es Schweizer Reiseversicherungen, die online abgeschlossen werden können, wie z. B.: AXA, ERV, Helsana, Alliance, Swica, KPT usw.
- Die Bescheinigung über die Reisekrankenversicherung muss bei der Einreichung Ihres Antrags vorgelegt werden.

Information

Aufgrund der vorgelegten Dokumente wird entschieden, ob die offizielle Verpflichtungserklärung durch diese Botschaft ausgehändigt wird. Für weitere Informationen stehen Ihnen der/die Sachbearbeiter/in am Schalter zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

- Unvollständige Dossier werden nicht akzeptiert
- Einzureichenden Dokumente dürfen nicht älter als **6 Monate** sein
- Falsche Informationen oder gefälschte Dokumente haben automatisch eine Visumsverweigerung zur Folge und schliessen jegliche zukünftige Visumerteilung aus.
- **Die Unterbreitung sämtlicher Dokumente garantiert keine Visumerteilung**

Jedes vollständig eingereichte Dossier wird von Fall zu Fall beurteilt. Es wird empfohlen, dass Sie Ihre Anfrage eine angemessene Zeit vor Ihrem voraussichtlichen Reisedatum stellen.
Eine Antwort auf Ihre Anfrage wird Ihnen zeitnah mitgeteilt.

Bei Ihrem nächsten Besuch erhalten Sie eine der folgenden Antworten:

- Visa
- Verpflichtungserklärung zur Weiterleitung an den Gastgeber
- Visaablehnung

In diesem Falle ist die persönliche Vorsprache nicht obligatorisch. Eine Drittperson kann im Auftrage des Gesuchstellers mit einer unterschriebenen Vollmacht sowie einer Kopie der Ausweise fehlende Dokumente einreichen oder den Pass abholen.

5ta Avenida, No 2005
entre 20 y 22
Miramar, Playa
La Habana 11300

Teléfono: +53 (0)7 204 26 11
Fax: +53 (0)7 204 11 48
+41 (0)58 464 18 46 (47)
+41 (0)58 464 18 49
havana@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/havana